

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 2007	Nr. 29
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der
Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.
Vom 26. April 2007

376

**Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultäten
der Universität des Saarlandes
für
Bachelor-Studiengänge
Vom 26. April 2007**

Die Fakultäten 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften), 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) und 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 15. Dezember 2004 folgende Prüfungsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Bachelor-Studiums
- § 6 Studienaufwand
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 8 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 9 Prüfungssprache
- § 10 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 11 Fortschrittskontrolle

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 15 Teilzeitstudium

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 17 Akteneinsicht

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums

§ 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

§ 20 Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

§ 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

§ 22 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

§ 23 Zeugnis der Bachelor-Prüfung

§ 24 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

§ 25 Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

§ 27 Übergang vom Magister-, Diplom- oder Staatsexamens-Studium zum Kernbereich-Bachelor-Studiengang oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, Übergangsfristen

Anlage 1 Übersicht über die Studienfächer

Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen

Anlage 3 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Kernbereich- sowie 2-Fächer-Bachelor-Studiengänge der Fakultäten 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften), 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) und 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes. Die Fächer im Geltungsbereich der Prüfungsordnung sind in Anlage 1 genannt. Die Fakultäten können für Kernbereich-Studiengänge eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen. Die Fakultäten erlassen für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eigene Prüfungs- und Studienordnungen. Für Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen werden eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in der vorliegenden Prüfungsordnung inkl. der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:

- Bachelor of Arts (B.A.) oder
- Bachelor of Science (B.Sc.).

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2), wobei für die Verleihung des Grades jeweils die Bestimmungen des Kernbereichs bzw. des Hauptfachs maßgeblich sind und die Fakultät zuständig ist, der die Bachelor-Arbeit zugeordnet ist.

(2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienfächern vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Philosophischen Fakultäten, soweit dazu fachspezifische Bestimmungen (Anlage 2) vorliegen. Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Bachelor-Studiums.

(3) Das Bachelor-Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 15) durchgeführt werden. Alle Semester mit Ausnahme des Semesters, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, können in Teilzeit studiert werden.

(4) Die Prüfungsordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den fachspezifischen Anlagen. Prüfungsrelevante Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden fachspezifisch in Anlage 2 dieser Ordnung und in den Studienordnungen geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(5) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(6) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen einer Bachelor-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang bzw. die entsprechende Fächerkombination voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Anforderung befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit des Kernbereich- oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 11 Semester. Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester;
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester;
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen. Am Ende eines Studienabschnitts findet dabei eine Prüfung statt, deren erfolgreiche Ablegung zum Übergang in den nachfolgenden Studienabschnitt berechtigt. Die Leistungen werden studienbegleitend erbracht. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können weitere Leistungen als Nachweis für die Fortsetzung des ordnungsgemäßen Studiums verlangen.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Teilprüfungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können und auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamtveranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem ande-

ren Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Für Tätigkeiten als Tutor/Tutorin können je Semesterwochenstunde 1,5 Credit Points vergeben werden. Studierende können jedoch aus Leistungen als Tutor/Tutorin höchstens 6 Credit Points einbringen und nur insoweit, als diese als Ersatz für eine andere Modulleistung anerkannt werden.

(5) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Struktur des Bachelor-Studiums

(1) Ein Bachelor-Studium nach dieser Ordnung kann nach folgenden Studiengang-Formen (Varianten) gestaltet werden, soweit dazu entsprechende fachspezifische Bestimmungen (Anlage 2) erlassen sind:

1. Variante: Kernbereich-Studiengang

Studiengänge dieser Form bestehen aus dem Studium eines fachlichen Kernbereichs, der in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) festgelegt ist. Hier kann ein Nebenfach eigens definiert werden.

2. Variante: 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Diese Studiengang-Form besteht aus einem Kombinationsstudium von zwei unterschiedlich gewichteten Fächern – Haupt- und Nebenfach – mit einer Abschlussarbeit im Hauptfach, soweit diese Fächer in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend aufgeführt sind. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) des jeweiligen Hauptfachs vermerkt.

Das 2-Fächer-Bachelor-Studium wird mit dem Studium eines Bachelor-Ergänzungsfachs bzw. dem Studium von Modulen des Optionalbereichs verbunden, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2)

des jeweiligen Hauptfachs entsprechend vermerkt ist. Module der beiden kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Module eines Faches und Module des Ergänzungsfachs bzw. des Optionalbereichs sollen sich nicht überschneiden.

Soweit sich Module überschneiden, können die Studien- und Prüfungsleistungen nur einmalig angerechnet werden. Bei Überschneidungen mit Modulen des Hauptfachs werden die Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach angerechnet. Bei Überschneidungen zwischen Modulen des Nebenfachs und des Ergänzungsfachs bzw. Optionalbereichs werden die Module im Nebenfach angerechnet. Falls sich Module der gewählten Studienfächer überschneiden, vereinbart der/die Studierende nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung mit dem Prüfungsausschuss gleichwertige Studienleistungen, die im Rahmen des Studiums zu erbringen sind.

(2) Kernbereichsfächer und Hauptfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultäten 3, 4 oder 5 gewählt werden, soweit diese in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend verzeichnet sind.

(3) Nebenfächer und Ergänzungsfächer sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt. Der Optionalbereich wird in einer eigenen Studienordnung geregelt.

(4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können andere Nebenfächer bzw. Ergänzungsfächer als die in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Fächer bzw. als in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) des jeweiligen Hauptfachs geregelt gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Neben- oder Ergänzungsfachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät/den betroffenen Fakultäten.

§ 6

Studienaufwand

(1) In den Studienordnungen und bei den Leistungsanforderungen sind für einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern folgende Studienaufwendungen zu Grunde zu legen:

1. Variante: 6-semesteriger Kernbereich-Bachelor-Studiengang. Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 6 bis 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).

2. Variante: 6-semesteriger 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach.

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP, auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP, auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf den Optionalbereich 24 CP sowie auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Sehen die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach kein Bachelor-Ergänzungsfach bzw. keinen Optionalbereich vor, erhöht sich der Anteil der Module des Bachelor-Hauptfachs (ohne die Bachelor-Arbeit) auf 107 CP (erweitertes Hauptfach).

(2) In den Studienordnungen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Studienleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der für die Bachelor-Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Teilprüfungen zur Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen der Bachelor-Studiengänge bilden die Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt. Die Fakultäten können für Kernbereich-Studiengänge einen eigenen Prüfungsausschuss einsetzen.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der drei Fakultäten, jeweils ein Vertreter aus jeder Fakultät;
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der drei Fakultäten und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der drei Fakultäten mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung anderer Fächer und Fächerverbindungen als in Anlage 1 und ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) dieser Ordnung angegeben zu entscheiden;
2. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Bachelor-Prüfungen, auf Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit) zu entscheiden;
3. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;
4. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;

5. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Bachelor-Arbeit zu bestellen;
6. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit zu entscheiden;
7. über Anträge zur Sprache der Bachelor-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden;
8. über Anträge zur Zahl der einzureichenden Exemplare zu entscheiden;
9. über Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden;
10. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
11. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit zu bestellen;
12. die Note für die Bachelor-Arbeit festzusetzen;
13. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
14. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor-Prüfung zu entscheiden;
15. zu Vorschlägen der Fakultäten auf Änderung der Anlage 1 dieser Ordnung Stellung zu nehmen;
16. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
17. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 12 sowie 16 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Bachelor-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor-Arbeit können neben Prüferinnen/Prüfern im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 9 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 10 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement werden in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres ist in der Studienordnung geregelt. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul bzw. Modul-

element entsprechenden Credit Points. Dies wird ggf. zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(5) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(6) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(7) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt 4 Wochen.

(8) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll je darauf bezogenem Credit Point 5 Minuten, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten, betragen. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 12 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Bewertung wird dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(9) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vor-

geschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(11) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers/der betreffenden Prüferin.

§ 11

Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

1. nach einem Semester mindestens 9 Credit Points;
2. nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points;
3. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points;
4. nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester;
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester;
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum

zweiten Mal hintereinander oder nach 9 Semestern (Vollzeit) bei dem 6-semestrigen Bachelor-Studium eine Mindestzahl von 165 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Frist von 9 Semestern analog zu Abs. 2. Der Verlust des Prüfungsanspruchs wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;

B = die nächsten 25 %;

C = die nächsten 30 %;

D = die nächsten 25 %;

E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Werden die Bachelor-Arbeit und ggf. eine Teilprüfung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(7) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Teilprüfungen bestanden sind.

(8) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(9) Wurde die Bachelor-Prüfung oder ggf. die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bachelor-Prüfung oder die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 10 Abs. 5 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss

verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem betreffenden Prüfer/der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 15

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber/Studienbewerberinnen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in Vollzeit zu erbringen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den Studiengang und/oder das Studienfach zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 17 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle des ersten Modulelements, zu dem eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Anmeldung zur ersten Teilprüfung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat der Philosophischen Fakultäten erfolgen. Dabei sind bei 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen das Hauptfach sowie das Nebenfach und ggf. das Ergänzungsfach anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang;
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
4. ggf. Nachweise über die Erbringung weiterer studiengangspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) sind ggf. gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Teilprüfungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, gilt Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 sinngemäß. Für die Teilnahme an weiteren Teilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungssekretariat erforderlich. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement sowie Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind (vgl. aber Absatz 1 Nr. 4 Satz 2) oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 22 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor-Kernbereichs bzw. des Bachelor-Haupt- und -Nebenfachs sowie ggf. des Bachelor-Ergänzungsfachs oder des Optionalbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang;
2. die in der Studienordnung bzw. ggf. den Studienordnungen definierten Studienleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 120 Credit Points. Bei 2-Fächer-Studiengängen sollen davon mindestens 60 Credit Points im Hauptfach nachgewiesen werden.
4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) genannt.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gilt § 18 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

§ 20

Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang im Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Bachelor-Arbeit richtet sich nach dem in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) angegebenen Arbeitsaufwand, wobei innerhalb einer Bandbreite von 6 - 12 CP zu wählen ist. Bei einem Arbeitsaufwand von 10 CP ist eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten anzusetzen. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in § 4 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten gelten 2 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten-

oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen. Abweichende Regelungen sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) vermerkt.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 6 Wochen nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach § 12 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen bestanden ist;

2. die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) sowie der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;

3. die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Die Berechnung der Note für ein Hauptfach, ein Nebenfach und ggf. ein Ergänzungsfach erfolgt jeweils analog, wobei die Note der Bachelor-Arbeit nur bei der Note für das Hauptfach berücksichtigt wird.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Bachelor-Zeugnis und in der Bachelor-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5:	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5:	gut;
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(7) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie entsprechend der jeweiligen Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

§ 22

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Studiengang. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 23

Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis (vgl. Anlage 3) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern, den Namen des Kernbereichs bzw. – mit entsprechender Differenzierung der Noten – den Namen des Bachelor-Hauptfachs, des Bachelor-Nebenfachs, ggf. des Bachelor-Ergänzungsfachs und einen Hinweis auf den Optionalbereich sowie das Thema und die Note der Bachelor-

Arbeit. Studiengänge mit Studienschwerpunkten können diese im Zeugnis ausweisen.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ oder eines ‚Bachelor of Science‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses nach § 23 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, des Studienfachs bzw. ggf. der Studienfächer sowie die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der die Bachelor-Arbeit zugeordnet ist, und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) oder der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, der die Bachelor-Arbeit zugeordnet ist.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und des Studienkontos (Transcript of Records) zusätzliche Belege ausgehändigt (vgl. Anlage 3).

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

§ 27

Übergang vom Magister-, Diplom- oder Staatsexamens-Studium zum Kernbereich-Bachelor-Studiengang oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, Übergangsfristen

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach der Einrichtung eines entsprechenden Kernbereichs oder Hauptfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (vgl. Anlage 1 dieser Ordnung) haben Studierende mit dem Studienziel Magister, Diplom oder Staatsexamen die Möglichkeit, in angebotene Fachsemester des jeweiligen Bachelor-Studiengangs zu wechseln. Dabei werden die im bisherigen Studium erbrachten Studienleistungen angerechnet, soweit sie den Modulen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs äquivalent sind.

(2) Unbeschadet des § 14 besteht innerhalb von drei Jahren nach der Einrichtung eines entsprechenden Nebenfachs oder Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (vgl. Anlage 1 dieser Ordnung) ferner die Möglichkeit, Leistungen eines Magister-Nebenfachstudiums als äquivalent zu einem 2-Fächer-Bachelor-Nebenfach oder Ergänzungsfach anrechnen zu lassen. Dabei gelten die Leistungen der Magister-Zwischenprüfung in diesem Fach als äquivalent zur Nebenfach- oder Ergänzungsfachleistung des 2-Fächer-Bachelor-Studiums.

Für das Anrechnungsverfahren gelten die Regelungen des § 14 analog.

Saarbrücken, 22. Juni 2007

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage 1

– Übersicht über die Studienfächer

Der Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge umfasst die folgenden Bachelor-Studienfächer¹:

Bachelor-Kernbereichsfächer

- Altertumswissenschaften
- Geschichtswissenschaften
- Sportwissenschaft

Bachelor-Hauptfächer

- Bildwissenschaften der Künste
- Bildwissenschaften der Künste (erweitert)
- Evangelische Theologie
- Germanistik
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Lateinische Philologie
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Philosophie (erweitert)
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich
- Romanistik (erweitert)
- Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation
- World English, Literatures and Cultures

Bachelor-Nebenfächer

- Bildwissenschaften der Künste
- Evangelische Theologie
- Germanistik

¹ Daneben umfasst das Studienangebot der Philosophische Fakultäten weitere Kernbereich-Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. Auch gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen und Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen sind in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

- Geschichte
- Katholische Theologie
- Lateinische Philologie
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich
- Romanistik
- Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation²
- World English, Literatures and Cultures

Bachelor-Ergänzungsfächer

- Bildwissenschaften der Künste
- Geschichte
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Phonetik-Phonologie
- Quellenkundliche Grundwissenschaften
- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS)³

Im Rahmen eines 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs können nur Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächer kombiniert werden, die in unterschiedlichen Studienordnungen geregelt sind.⁴

² Das Nebenfach „Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation“ ist bei Wahl des Schwerpunkts „Vergleichende Sprachwissenschaft“ vornehmlich mit dem Hauptfach „Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich“, „Romanistik“ oder „World English, Literatures and Cultures“ zu kombinieren.

³ Das Ergänzungsfach „Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS)“ steht vornehmlich Studierenden mit Haupt- oder Nebenfach „Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation“ offen.

⁴ Eine Ausnahme hiervon stellt das Studienfach Romanistik dar, das ggf. im Hauptfach und im Nebenfach belegt werden kann. Näheres hierzu ist den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) für das Hauptfach Romanistik zu entnehmen.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Im Nebenfach werden Module im Umfang von 24 CP aus dem Optionalbereich der UdS studiert.

§ 30

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang

Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Von dem Erfordernis der Eignungsprüfung kann befreit werden, wer an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, sofern diese Leistungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Näheres regelt die Verordnung über die Feststellung der sportpraktischen Eignung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium am Sportwissenschaftlichen Institut der Universität des Saarlandes (Sporteignungsprüfung) vom 2. April 1996 (Amtsblatt S. 424).

§ 31

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Stundenprotokolle oder schriftliche Unterrichtsvorbereitungen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen und Lehrdemonstrationen.
- (3) Zur Überprüfungen der sportpraktischen Kompetenz werden Demonstrationsprüfungen bzw. praktische Prüfungen durchgeführt.
- (4) Lehrproben dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz und umfassen eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung und eine Demonstration des Lehrverhaltens vor einer Gruppe.
- (5) Unbenotete Arbeitsaufträge umfassen Referate und kleinere schriftliche Ausarbeitungen.
- (6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
 - Modul Unterricht: Abgeschlossene Module Training, Motorisches Lernen, Praktikum 1. Für das Modulelement S. Unterrichtsplanung: Bestehen der Klausur zur V. Sportpädagogische Grundlagen
 - Modul Diagnostik und Evaluation: Abgeschlossene Module Training, Wissenschaftliche Methoden
 - Modul Praktikum 2: Abgeschlossenes Modul Praktikum 1
 - Modul Fitness und Gesundheit: Abgeschlossenes Modul Training
 - Modul BA-Arbeit: Wissenschaftliche Methoden, Praktikum 1, Praktikum 2
- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten

fehlenden Leistungen innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis:

- des Deutschen Sportabzeichens – nicht älter als drei Jahre,
- eines Kurses in Erste Hilfe – nicht älter als drei Jahre,
- des Rettungsabzeichens in Silber („DLRG“) – nicht älter als drei Jahre

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft 10 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.